

Entgeltfortzahlungsversicherung

Durch ein gesetzlich normiertes Ausgleichsverfahren werden die wirtschaftlichen Risiken im Krankheitsfall (U1-Verfahren) und bei Mutterschaft (U2-Verfahren) auf eine Gesamtheit von Arbeitgebern solidarisch verteilt. Die rechtliche Grundlage für die Entgeltfortzahlungsversicherung für Arbeitgeber bildet das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungsversicherung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG).

Die Mittel zur Durchführung der U1- und U2-Verfahren werden von am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht. Zu den erstattungsberechtigten und umlagepflichtigen Arbeitgebern gehören im U1-Verfahren nur Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Am U2-Verfahren nehmen – unabhängig von der Beschäftigtenzahl – grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Dies gilt selbst für Betriebe, die nur männliche Arbeitnehmer beschäftigen und insofern Aufwendungen für Arbeitgeberleistungen nach dem Mutterschutzgesetz nicht geltend machen können (vgl. Urteile des BSG vom 24.6.1992 – 1 RK 34/91 und 1 RK 37/91).

Die Entgeltfortzahlungsversicherung wird grundsätzlich von der Krankenkasse durchgeführt, bei der der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin krankenversichert ist. Diese Krankenkasse bzw. die von ihr beauftragte Stelle ist auch für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen aus den jeweiligen Ausgleichsverfahren zuständig. Für privat versicherte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist dies die Krankenkasse, die die Meldungen der Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung entgegennimmt. Bestand in Deutschland noch kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, wählt der Arbeitgeber die für das Ausgleichsverfahren zuständige Krankenkasse. Die Minijob-Zentrale führt die Entgeltfortzahlungsversicherung durch für alle geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV Beschäftigten.

Die Teilnahme des Arbeitgebers am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen ergibt sich unmittelbar aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und ist nicht von einem rechtsbegründenden Verwaltungsakt der Krankenkasse abhängig. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben einheitlich vereinbart, dass es einer förmlichen Feststellung über die Teilnahme eines Arbeitgebers am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen nach nicht bedarf.

Die Teilnahme an der Entgeltfortzahlungsversicherung wird damit vom Arbeitgeber bei der Eröffnung seines Betriebes beurteilt, im Übrigen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entscheidung des Arbeitgebers über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme wird im Zusammenhang mit der von den Rentenversicherungsträgern durchzuführenden Betriebsprüfung nachvollzogen.